

# Aufsichtsrechtliche Projekte

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche  
Projekte im Branchensektor Banken und  
Asset Management

Stand: 1. März 2021



# Inhalt

<b>1. Zeitliche Übersicht der Projekte</b>	<b>5</b>
<b>1.1. Bereichsübergreifende Projekte</b>	<b>5</b>
<b>1.2. Banken/Wertpapierhäuser</b>	<b>6</b>
<b>1.3. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen</b>	<b>7</b>
<b>2. Bereichsübergreifende Änderungen</b>	<b>8</b>
<b>2.1. Prüfwesen</b>	<b>8</b>
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen   Punktuelle Anpassungen im Prüfwesen	8
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen   Ex-post-Evaluation	8
<b>2.2. Geldwäscherei/Compliance</b>	<b>9</b>
Geldwäschereigesetz (GwG)	9
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)   Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	9
Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke	9
FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung   Nachvollzug technologische Entwicklung	10
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020   Erleichterungen Neueröffnungen bis 1. Juli 2020	10
FINMA-Aufsichtsmitteilung 07/2020   Erleichterung Neueröffnungen für Kunden im Ausland bis 30. Juni 2021	10
<b>2.3. Organisation Finanzmarkt</b>	<b>11</b>
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	11
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)	11
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	12
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	12
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)	12
Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA)   Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	13
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)   Überprüfung der Regulierung	13
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)   Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien	13
Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA)   Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	13
Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)	13
FINMA-RS 08/5 Effektenhändler   Aufhebung	14
FINMA-RS 13/8 Marktverhaltensregeln   Ausdehnung Geltungsbereich	14
FINMA-RS 13/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen   Aufhebung	14
FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung   Teilrevision	14
FINMA-Aufsichtsmitteilungen 04/2019 und 09/2020   Erstreckung Übergangsfrist	14
FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020   Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate	15
<b>2.4. Übrige Themen</b>	<b>15</b>
Obligationenrecht   Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)	15
Obligationenrecht   Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)	15
Obligationenrecht   Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative	16
Gleichstellungsgesetz (GIG)   Einführung von regelmässigen Lohnanalysen	16
Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse	16
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)   Totalrevision	17
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)   Totalrevision	17

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018   LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung	17
Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	18
Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	18
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor	19

---

### **3. Banken/Wertpapierhäuser** **20**

#### **3.1. Rechnungslegung** **20**

Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1	
Rechnungslegung Banken	20
FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken   Ausweis kontoführende Wertpapierhäuser	20
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020   Behandlung von COVID-19-Krediten	20

#### **3.2. Offenlegung** **21**

FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken   Phase III	21
FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken   Klimabezogene Finanzrisiken	21

#### **3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung** **21**

Eigenmittelverordnung (ERV)   Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen	21
FINMA-RS 13/1 Anrechenbare Eigenmittel Banken   Anrechnung Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen	22
Eigenmittelverordnung (ERV)   Aufhebung antizyklischer Kapitalpuffer	22
FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2020   Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise	22
Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks   Post-crisis reform	23
FINMA-RS 19/1 Risikoverteilung – Banken   Ex-post-Evaluation	23

#### **3.4. Liquidität** **23**

Liquiditätsverordnung (LiqV)   Teilrevision NSFR	23
FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken Banken   Ausdehnung Erleichterungen auf Wertpapierhäuser	23
FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken Banken   Anpassungen NSFR	24

#### **3.5. Vermögensverwaltung/Crossborder** **24**

SBVg-RL Vermögensverwaltungsaufträge 2020	24
---	----

#### **3.6. Kreditgeschäft** **24**

Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)	24
Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Solidarbürgschaftsgesetz-COVID-19, Covid-19-SBüG)	25

#### **3.7. Organisation/Risikomanagement** **25**

FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer   Totalrevision	25
--	----

#### **3.8. Übrige Themen** **26**

Bankengesetz (BankG)   Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung	26
Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA)   Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	26
FINMA-RS 08/14 Aufsichtsreporting – Banken   Aufhebung Erklärungen	26
FINMA-RS 10/2 Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Repo/SLB)   Aufhebung	26

---

### **4. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen** **27**

Kollektivanlagengesetz (KAG)   Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds	27
Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA)   Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	27
Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA (KAKV-FINMA)   Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	27
FINMA-RS 18/3 Outsourcing   Ausdehnung Geltungsbereich	27
Richtlinien der SFAMA	28



# 1. Zeitliche Übersicht der Projekte

	Erarbeitung		Parlamentarische Behandlung		Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist
	Anhörung/Vernehmlassung		Publikation definitiver Erlass		Vollständige Anwendung
	Publikation Ergebnis Anhörung/Vernehmlassung/Botschaft		Referendumsfrist	$\approx$	Geschätzt/ungefähr

## 1.1. Bereichsübergreifende Projekte

	Sep 2020	Okt	Nov	Dez	Jan 2021	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan 2022	Feb	Mar	Apr	May	Jun	Jul	Aug	2022	2023	2024	2025	2026	2027			
<b>Prüfwesen</b>																																	
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen (Punktueller Anpassungen im Prüfwesen)			4.		1.																												
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen (Ex-post-Evaluation)																																	
<b>Geldwäscherei/Compliance</b>																																	
Geldwäschereigesetz (GwG)																																	
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA - Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)			4.		1.																												
Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke																																	
FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung (Nachvollzug technologische Entwicklung)			16.		1.																												
FINMA-Aufsichtsmittteilung 03/2020 (Erleichterungen Neueröffnungen bis 1. Juli)		1.																															
FINMA-Aufsichtsmittteilung 07/2020 (Erleichterung Neueröffnungen für Kunden im Ausland bis 30. Juni 2021)		2.																															
<b>Organisation Finanzmarkt</b>																																	
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)																																	
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)																																	
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)																																	
Finanzinstitutsgesetz (FINIG) (Einschränkung Anschlusspflicht Ombudsstelle)																																	
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)																																	
FINIV-FINMA (Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)			4.		1.																												
FinfraG (Überprüfung der Regulierung)																																	
FinfraV (Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien)																																	
FinfraV-FINMA (Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)			4.		1.																												
Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)																																	
FINMA-RS 08/5 Effektenhändler (Aufhebung)			4.		31.																												
FINMA-RS 13/8 Marktverhaltensregeln (Ausdehnung Geltungsbereich)			4.		1.																												
FINMA-RS 13/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen (Aufhebung)			4.		31.																												
FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung (Teilrevision)		15.																															
FINMA-Aufsichtsmittteilungen 04/2019 und 09/2020 (Erstreckung Übergangsfrist)																																	
FINMA-Aufsichtsmittteilung 04/2020 (Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen)																																	



	Sep 2020	Okt	Nov	Dez	Jan 2021	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan 2022	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
<b>Vermögensverwaltung/Crossborder</b>																															
SBVg-RL Vermögensverwaltungsaufträge 2020				1.												31.															
<b>Kreditgeschäft</b>																															
COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung																															
Solidarbürgschaftsgesetz-COVID-19	11.	30.	19.	19.			10.																								
<b>Organisation/Risikomanagement</b>																															
FINMA-RS 18/3 Outsourcing																													1.4.		
<b>Übrige Themen</b>																															
BankG (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung)																															
Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)			4.		1.																										
FINMA-RS 08/14 Aufsichtsreporting (Aufhebung Erklärungen)					1.																										
FINMA-RS 10/2 Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Repo/SLB) (Aufhebung)				31.																											

### 1.3. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

	Sep 2020	Okt	Nov	Dez	Jan 2021	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan 2022	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
KAG (Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds)																															
KKV-FINMA (Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)			4.		1.																										
Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA (KAKV-FINMA)(Anpassungen aus FIDLEG/FINIG)			4.	4.	1.																										
FINMA-RS 18/3 Outsourcing (Ausdehnung Geltungsbereich)			4.		1.																										
Richtlinien der SFAMA																															

# 2. Bereichsübergreifende Änderungen

## 2.1. Prüfwesen

---

### FINMA-RS 13/3 Prüfwesen | Punktuelle Anpassungen im Prüfwesen

**Status:** • In Kraft seit 1. Januar 2021

---

- Festhalten der bisherigen Praxis im Rundschreiben: Bei Mandatswechseln kann sich die neue Prüfgesellschaft bei der Einschätzung der Kontrollrisiken auf die Prüfergebnisse der vorherigen Prüfgesellschaft abstützen.
- Prüfung von Banken: Einführung eines neuen Prüffeldes: Risikogewichtete Aktiven aus von der FINMA bewilligten internen Modellen.
- Prüfung von kollektiven Kapitalanlagen:
  - Einführung einer Frist von drei Monaten nach Bestätigung der Bewilligung für die Einreichung von Risikoanalyse und Prüfstrategie von neu bewilligten Instituten;
  - Anpassung der Frist für die Einreichung des Prüfberichts für Depotbanken von drei Monaten (nach Ende Geschäftsjahr Fondsleitung/SICAV) auf vier Monate (nach Ende Geschäftsjahr der Depotbank).

---

### FINMA-RS 13/3 Prüfwesen | Ex-post-Evaluation

**Status:** • Ex-post-Evaluation erwartet: 2022

---

- Überprüfung der Wirksamkeit der ursprünglich erlassenen Regulierung.



## 2.2. Geldwäscherei/Compliance

---

### Geldwäschereigesetz (GwG)

- Status:**
- Botschaft an das Parlament publiziert am 26. Juni 2019
  - Beschluss des Nichteintretens im Nationalrat am 2. März 2020, am 10. September 2020 im Ständerat behandelt
  - Rückweisung durch Nationalrat an seine Kommission am 15. Dezember 2020 zur Erarbeitung eines mehrheitsfähigen Kompromisses
  - Nächste Behandlung im Nationalrat erwartet am 1. März 2021
  - Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2022
- 

- Festhalten der ausdrücklichen Pflicht von Finanzintermediären zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person.
  - Pflicht zur risikoorientierten, regelmässigen Überprüfung der Aktualität von Kundendokumentation.
  - Unterstellung der Beratung (Gründung, Kauf, Verkauf, Führung, Verwaltung und Mittelbeschaffung) von
    - Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland; sowie
    - Trustsunter die Vorschriften des GwG und Einführung von Sorgfalts-, Prüfungs- und Meldepflichten für Berater.
  - Ausweitung der Sorgfaltspflichten für Händler auf Edelmetall- und Edelsteinhändler bei Bartransaktionen von mehr als CHF 15'000.
  - Pflicht zum Handelsregister-Eintrag von Vereinen, die für karitative Zwecke Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen.
  - Unterstellung von Beratern (wie Anwälten oder Treuhänder) im Parlament stark umstritten.
  - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats beschloss im Februar 2021, den Beschlüssen des Ständerats grundsätzlich zu folgen, jedoch die Bestimmungen über die Beratungsdienstleistenden und über die Senkung des Schwellenwerts für Barzahlungen im Edelmetall- und Edelsteinhandel zu streichen.
- 

### Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021
- 

- Aufhebung des Status der direktunterstellten Finanzintermediäre (DUFi).
  - Senkung des Schwellenwertes von CHF 5'000 auf CHF 1'000 für die Identifikation von Kunden bei Transaktionen mit Kryptowährungen.
  - Vereinfachung der Sorgfaltspflichten bei der Vergabe von Konsumkrediten.
  - Pflicht für Vermögensverwalter, Abklärungen zum Versicherungsnehmer bzw. effektiven Prämienzahler zu treffen bei Lebensversicherungen mit separater Konto- bzw. Depotführung (Insurance Wrapper).
- 

### Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke

- Status:**
- In Kraft seit 1. November 2019
  - Übergangsfrist für Umwandlung in Namenaktien: 1. Mai 2021
- 

- Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien für Gesellschaften ohne Börsenkotierung und Gesellschaften, deren Aktien nicht als Bucheffekten ausgegeben wurden.
- Einführung Sanktionssystem für die Verletzung der Pflicht zur:
  - Meldung von wirtschaftlich berechtigten Personen durch Aktionäre; und
  - Führung von Verzeichnissen über Aktionäre und wirtschaftlich berechnigte Personen.
- Einsichtsrechte für Behörden und Finanzintermediäre.
- Anpassungen in verschiedenen Gesetzen: Obligationenrecht, Strafgesetzbuch, Steueramtshilfegesetz und Bucheffektengesetz.

---

## FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung | Nachvollzug technologische Entwicklung

- Status:**
- Anhörung bis 1. Februar 2021
  - Inkrafttreten erwartet: Mitte 2021

- 
- Ermöglichung der vollautomatischen Online-Identifizierung durch Verzicht auf Banküberweisung beim Auslesen der Daten auf dem Chip eines biometrischen Passes.
  - Erfordernis der sicheren Datenübertragung bei Online-Identifizierung.

---

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020 | Erleichterungen Neueröffnungen bis 1. Juli 2020

- Status:**
- In Kraft seit 7. April 2020
  - Gültig bis längstens 1. Oktober 2020, mit Möglichkeit zur Verlängerung bei Bedarf

- 
- Erleichterung für Neueröffnungen, die bis am 1. Juli 2020 erfolgen: Ausdehnung der 30-Tage Frist von Art. 45 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) bei fehlenden Echtheitsbestätigungen von Ausweiskopien auf 90 Tage.
  - Verlängerung der Erleichterung durch FINMA-Aufsichtsmitteilung 06/2020 vom 19. Mai 2020:
    - Für Neueröffnungen, für die bis am 1. Juli 2020 die Erleichterung gemäss Aufsichtsmitteilung 03/2020 in Anspruch genommen wurde bzw. noch wird, hat die Echtheitsbestätigung spätestens innerhalb von 120 Tagen (statt 90 Tagen) seit der Eröffnung der Beziehung vorzuliegen.
    - Für Neueröffnungen mit Kunden mit ausländischem Domizil kann auch über den 1. Juli 2020 hinaus bis am 1. Oktober 2020 die Erleichterung, wie in der Aufsichtsmitteilung 03/2020 formuliert, angewandt werden. Die Echtheitsbestätigung hat spätestens innerhalb von 120 Tagen seit der Eröffnung der Beziehung vorzuliegen.
  - Erleichterung kann von der FINMA bei Bedarf verlängert oder angepasst werden.

---

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 07/2020 | Erleichterung Neueröffnungen für Kunden im Ausland bis 30. Juni 2021

- Status:**
- In Kraft seit 2. Oktober 2020
  - Gültig bis 30. Juni 2021

- 
- Weiterführung der Erleichterung für Neueröffnungen für Kunden im Ausland, die bis am 30. Juni 2021 erfolgen: Ausdehnung der 30-Tage Frist von Art. 45 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) unter bestimmten Bedingungen bei fehlenden Echtheitsbestätigungen von Ausweiskopien auf 120 Tage.

## 2.3. Organisation Finanzmarkt

---

### Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
  - Übergangsfristen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten
- 

- Anpassung der Verhaltens- und Produktvorschriften an angesprochenes Kundensegment (Privatkunden/professionelle Kunden):
    - Information über Finanzdienstleister, Dienstleistung und Produkt, u.a. mittels Basisinformationsblatt;
    - Angemessenheitsprüfung vor Geschäften mit Finanzinstrumenten (ausser «Execution only»);
    - Eignungsprüfung bei Beratung und Vermögensverwaltung.
  - Vorgaben zur Organisation von Finanzdienstleistern und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
  - Pflichten zur Information über die Annahme oder Pflicht zur Weitergabe von Entschädigungen von Dritten.
  - Pflicht für Kundenberater zum Eintrag in Beraterregister, falls Finanzdienstleister nicht gemäss FINMAG beaufsichtigt wird sowie zur Aus- und Weiterbildung.
  - Erweiterung der rechtlichen Mittel zugunsten des Kunden, u.a. Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten.
  - Übergangsfristen nach Inkrafttreten:
    - Sechs Monate für Registrierung von Kundenberatern und Anschluss von Finanzdienstleistern an Ombudsstelle;
    - Zwei Jahre für Einführung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzinstrumenten (u.a. Prospektpflicht für Effekten, Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente, Veröffentlichung).
- 

### Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
  - Übergangsfristen bis 31. Dezember 2021 für Einhaltung der Pflichten zur Kundensegmentierung, Fachkenntnisse, Verhaltensregeln, Organisation
  - Verschiedene weitere Übergangsfristen für die Veröffentlichung von Prospekten und Basisinformationsblättern
- 

- Konkretisierung der Beratungs- und Informationspflichten für Finanzdienstleister
- Ausführungsbestimmungen zu Vorgaben im FIDLEG:
  - Organisation von Finanzdienstleistern;
  - neues Kundenberaterregister;
  - Kundendokumentation;
  - Ombudsstellen;
  - Prospekt beim Angebot von Effekten;
  - Basisinformationsblatt.
- Will ein Finanzdienstleister die Anforderungen an die Organisation und Verhaltensregeln vor Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren einhalten, muss er gegenüber seiner Prüfgesellschaft den gewählten Übergangszeitpunkt unwiderruflich mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiter die bisherigen Vorschriften des Börsengesetzes (BEHG) resp. Kollektivanlagengesetz (KAG).

---

## Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
  - Übergangsfristen bis drei Jahre nach Inkrafttreten

- 
- Regelung der Bewilligungspflicht und der Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, d.h. Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, und Wertpapierhäuser.
  - Keine Unterstellung unter das Finanzinstitutsgesetz u.a. für Banken, Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen.
  - Definition von Bewilligungsvoraussetzungen mit Bestimmungen zur Organisation, Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung, Rechtsform, Risikomanagement, internen Kontrolle und Kapitalvorschriften.
  - Übergangsfristen:
    - *Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten des FINIG über eine Bewilligung nach FINMAG verfügen:* Diese Institute bedürfen keiner neuen Bewilligung, müssen jedoch die Anforderungen des FINIG bis 31. Dezember 2020 erfüllen.
    - *Finanzinstitute, die neu einer Bewilligungspflicht unterstehen:* Meldung bei FINMA innert 6 Monaten nach Inkrafttreten mit Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen sowie des Stellens eines Bewilligungsgesuchs innert 3 Jahren seit Inkrafttreten;
    - *Vermögensverwalter und Trustees:* Unverzögliche Meldung bei FINMA im Fall der Aufnahme der Geschäftstätigkeit innert 1 Jahr nach Inkrafttreten FINIG, mit Anschluss und Stellung des Bewilligungsgesuchs an Aufsichtsorganisation innert 1 Jahr nach Genehmigung der Aufsichtsorganisation.

---

## Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

- Status:**
- Inkraftsetzung: 1. Februar 2021

- 
- Einschränkung der Anschlusspflicht von Finanzdienstleistern an Ombudsstelle auf Institute, die Finanzdienstleistungen gegenüber Privatkunden erbringen.
  - Für Finanzdienstleister, die Finanzdienstleistungen ausschliesslich gegenüber institutionellen oder professionellen Kunden erbringen (ohne vermögende Privatkunden, die sich als professionell erklärt haben), entfällt diese Pflicht.

---

## Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
  - Vereinzelte Übergangsfristen bis längstens 3 Jahre nach Inkrafttreten

- 
- Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG).
  - Regelungen für die Bewilligung und die organisatorischen Anforderungen für beaufsichtigte Finanzinstitute.

---

## Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021
  - Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021: für Verwalter von kollektiven Kapitalanlagen und Fondsleitungen, die bei Inkrafttreten über eine Bewilligung verfügen

- 
- Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensverwalter und Trustees.
  - Detailregelungen für Verwalter von Kollektivvermögen: Regelung der für die Berechnung der De-minimis-Schwelle zu berücksichtigenden Vermögenswerte.
  - Detailregelungen für Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen:
    - Vorgaben zu Risikomanagement, Compliance und internem Kontrollsystem;
    - Vorgaben zur Berufshaftpflichtversicherung;
    - Vorgaben zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung.
  - Regelung des Eigenmittelnachweises für Wertpapierhäuser ohne Kontoführung.

---

## Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) | Überprüfung der Regulierung

- Status:**
- Erarbeitung durch Eidg. Finanzdepartement

- 
- Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

---

## Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2019
  - Übergangsfrist bis 1. Januar 2024

- 
- Verlängerung der Übergangsfristen bis 1. Januar 2024 für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien für die Meldung von Derivatstransaktionen.
  - Keine Anpassung der Übergangsfristen für finanzielle Gegenparteien und nicht-kleine nicht-finanzielle Gegenparteien.
  - Initialisierung einer Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

---

## Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021

- 
- Nachvollzug von neu geschaffenen Regelungen im übergeordneten Recht (FIDLEG und FINIG) in der Regulierung der FINMA.

---

## Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Februar 2020
  - Übergangsfrist zur Anpassung nicht stufengerechter Regulierung bis 31. Januar 2025

- 
- Präzisierung von Rolle und Kompetenzen der Finanzmarktbehörden in der Regulierung und im internationalen Standardsetting.
  - Regelung der Zusammenarbeit von EFD und FINMA.
  - Konkretisierung von Voraussetzungen, Grundsätzen und Prozess für Regulierungen der FINMA.
  - Überprüfung aller Regulierungen auf Stufengerechtigkeit und gegebenenfalls Vornahme von Anpassungen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten.

---

### FINMA-RS 08/5 Effektenhändler | Aufhebung

**Status:** • Aufhebung per 31. Dezember 2020

- Aufhebung des Rundschreibens, die die Regelungen weitgehend im Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und in der Finanzinstitutsverordnung (FINIV) enthalten sind.

---

### FINMA-RS 13/8 Marktverhaltensregeln | Ausdehnung Geltungsbereich

**Status:** • In Kraft seit 1. Januar 2021

- Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Vermögensverwalter und Trustees.
- Ergänzung der beispielhaften marktmanipulativen Verhaltensweisen zu „Painting the Tape“ mit Verkaufs- bzw. Angebotsseite.

---

### FINMA-RS 13/9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen | Aufhebung

**Status:** • Aufhebung per 31. Dezember 2020

- Aufhebung des Rundschreibens, da das Angebot von Finanzinstrumenten abschliessend im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) geregelt ist.

---

### FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung | Teilrevision

**Status:** • Anhörung bis 15. Oktober 2020  
• Verabschiedung erwartet: 1. Quartal 2021  
• Inkraftsetzung erwartet: 2. oder 3. Quartal 2021

- Punktuelle Anpassungen im Rundschreiben aufgrund der durchgeführten Ex-post-Evaluation.
- Ausweitung der Liste der amtshilfefähigen ausländischen Behörden.
- Präzisierungen zum Meldeprozess bei geplanten Übermittlungen an ausländische Behörden.

---

### FINMA-Aufsichtsmitteilungen 04/2019 und 09/2020 | Erstreckung Übergangsfrist

**Status:** • Publikationen vom 13. Dezember 2019 und 12. November 2020  
• Verlängerung Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der DLT-Verordnung, jedoch längstens bis zum 1. Januar 2022

- Grundsätzliche Pflicht gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 131 Abs. 5<sup>bis</sup> FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, ab 4. Januar 2020.
- Verlängerung der Übergangsfrist auf den 4. Januar 2021 durch FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2019.
- Verlängerung der Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der DLT-Verordnung (Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register mit erwartetem Inkrafttreten per 1. August 2021), jedoch längstens bis zum 1. Januar 2022

---

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 | Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate

- Status:**
- In Kraft seit 14. April 2020
  - Verlängerung Übergangsfrist bis längstens 1. September 2022

- 
- Erstreckung der Fristen gemäss Art. 131 Abs. 5 Bst. d<sup>bis</sup> sowie Bst. e FinfraV für die verbleibenden zwei finalen Implementierungsphasen für Ersteinschusszahlungen für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate um jeweils 1 Jahr.
  - Pflicht zum Austausch der Ersteinschusszahlung für Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder -konzern, gilt:
    - für die Monate März, April und Mai 2021 jeweils grösser ist als 50 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2021;
    - für die Monate März, April und Mai 2022 jeweils grösser ist als 8 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2022.

## 2.4. Übrige Themen

---

### Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020
  - Änderungen Gesetz publiziert am 30. Juni 2020
  - Referendumsfrist bis 8. Oktober 2020
  - In Kraft seit 1. Januar 2021

- 
- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz.
  - Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.

---

### Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020
  - Änderungen Gesetz publiziert am 30. Juni 2020
  - Referendumsfrist bis 8. Oktober 2020
  - Inkrafttreten erwartet: 2022 oder 2023

- 
- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
  - Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
  - Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
  - Überarbeitung Vorschriften zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR).
  - Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
  - Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
  - Flexibilisierung der Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln.

---

## Obligationenrecht | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020
  - Änderungen Gesetz publiziert am 30. Juni 2020
  - Referendumsfrist bis 8. Oktober 2020
  - Inkrafttreten erwartet: 2022 oder 2023

- 
- Pflicht zur Publikation eines Berichts über nichtfinanzielle Belange, insbesondere zu CO<sub>2</sub>-Zielen, Sozialbelangen, Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen und Korruptionsbekämpfung für
    - Gesellschaften des öffentlichen Interesses,
    - mit mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Gruppenbasis und
    - die eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
      - Bilanzsumme CHF 20 Mio.,
      - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
  - Einführung von Sorgfaltspflichten und Transparenzvorgaben zu Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und zur Kinderarbeit
    - Einhaltung von Sorgfaltspflichten über die Lieferkette aus dem Handel und der Bearbeitung von bestimmten Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
    - Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen, die unter begründetem Verdacht stehen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht zu werden.
    - Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

---

## Gleichstellungsgesetz (GIG) | Einführung von regelmässigen Lohnanalysen

- Status:**
- In Kraft seit 1. Juli 2020

- 
- Verpflichtung von Arbeitgebern zur Durchführung einer Lohnanalyse alle 4 Jahre, falls dieser mehr als 100 Mitarbeitende beschäftigt.
  - Befreiung des Arbeitgebers, falls Analyse eine Lohngleichheit ergibt.
  - Durchführung der Lohnanalyse anhand Standard-Analyse-Tool des Bundes oder mit einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode.
  - Überprüfung der internen Lohnanalyse durch unabhängige Stelle:
    - zugelassenes Revisionsunternehmen; oder
    - Organisationen der Arbeitnehmervertretung oder Gleichstellungsförderung.
  - Pflicht zur Information über das Ergebnis der Lohnvergleichsanalyse
    - der Aktionäre bei börsenkotierten Gesellschaften im Anhang zur Jahresrechnung; und
    - der Mitarbeitenden.
  - Befristung der Massnahmen auf 12 Jahre, bis 30. Juni 2032.

---

## Verordnung über die Überprüfung der Lohnvergleichsanalyse

- Status:**
- In Kraft seit 1. Juli 2020
  - Durchführung der ersten Lohnvergleichsanalyse für Unternehmen mit mindestens 100 Mitarbeitenden bis spätestens 30. Juni 2021

- 
- Regelung der Ausbildung von leitenden Revisoren, die im Auftrag von Arbeitgebern Lohnvergleichsanalysen überprüfen.
  - Festlegung des Prüfungsgegenstandes.
  - Beschränkung der Geltungsdauer der Verordnung bis 30. Juni 2032.



---

## Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) | Totalrevision

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020
  - Referendumsfrist bis 14. Januar 2021
  - Inkrafttreten erwartet: 2021

- 
- Erweiterte Auskunft- und Dokumentationspflichten.
  - Stärkung der Aufsichtsbehörde und Verschärfung der Sanktionen.
  - Berücksichtigung der in der EU ab 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie der Datenschutzkonvention des Europarates (SEV 108).
  - Für Gesellschaften mit grenzüberschreitendem Geschäft in der Europäischen Union sind die Bestimmungen der EU-DSGVO zu beachten.
  - Verabschiedung des Parlaments im September 2018 zur Etappierung der Vorlage:
    - 1. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
    - 2. Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020.

---

## Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) | Totalrevision

- Status:**
- Anhörung erwartet: April 2021
  - Inkrafttreten erwartet: 2021

- 
- Totalrevision der Verordnung aufgrund des geänderten Gesetzes über den Datenschutz.
  - Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

---

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 | LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung

- Status:**
- Ablösung des LIBOR bis spätestens Ende 2021

- 
- Zur Ermittlung des LIBOR beitragende Banken sind voraussichtlich ab 2021 nicht mehr zur Teilnahme am LIBOR-Fixing verpflichtet.
  - Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG) erarbeitet Reformvorschläge zur Ablösung des LIBOR.
  - Schaffung einer Grundlage zur Ablösung des CHF LIBOR durch Einführung der Swiss Average Rate Overnight (SARON).
  - Risiken für die Institute:
    - Rechtsrisiken für Verträge zu Finanzprodukten mit Endfälligkeit nach 2021;
    - Bewertungsrisiken für Derivat- und Kreditkontrakte, die auf den LIBOR referenzieren;
    - operationelle Bereitschaft.
  - FINMA empfiehlt, sich frühzeitig mit den Herausforderungen einer potenziellen Ablösung des LIBOR zu befassen.

---

## Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020
  - Referendumsfrist bis 14. Januar 2021
  - Inkrafttreten: 1. Februar 2021 für Änderungen des Obligationenrechts, Bucheffektengesetzes und Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
  - Inkrafttreten erwartet: 1. August 2021 für übrige Änderungen

---

Rahmengesetz zur Anpassung mehrerer Gesetze im Zusammenhang mit der Blockchain/Distributed Ledger Technologie:

- im Obligationenrecht: Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Übertragung von DLT-basierten Vermögenswerten durch Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Registrierung von Rechten, welche die Funktionen von Wertpapieren gewährleisten kann.
- im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Erhöhung der Rechtssicherheit durch die ausdrückliche Regelung der Aussonderung von kryptobasierten Vermögenswerten im Fall eines Konkurses.
- im Bankengesetz: Regelung der Behandlung von kryptobasierten Vermögenswerten als Depotwerte und zur Abgrenzung von Publikumseinlagen.
- im Finanzmarktinfrastukturrecht: Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie für DLT-Handelssysteme.
- im Finanzinstitutsgesetz: Schaffung der Möglichkeit zur Bewilligung als Wertpapierhaus für den Betrieb eines organisierten Handelssystems.

---

## Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

- Status:**
- Vernehmlassung bis 2. Februar 2021
  - Inkrafttreten erwartet: 1. August 2021

---

Umsetzung der Anpassungen aus dem Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register in relevante Verordnungen und Ausführungserlasse. Folgende im Finanzmarkt relevante Verordnungen werden wesentlich angepasst:

- Bankenverordnung (BankV):
  - Definition der bewilligungspflichtigen kryptobasierten Vermögenswerte sowie
  - Festhalten der Bewilligungspflichten.
- Finanzinstitutsverordnung (FINIV):
  - Ausweitung der Aufzeichnungs- und Meldepflichten von Wertpapierhäusern auf DLT-Effekten, die an einem DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind,
  - Neue Bestimmungen über die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln für nicht-kontoführende Wertpapierhäuser,
  - Festhalten der Pflichten für Vertretungen ausländischer Finanzinstitute, die Finanzdienstleistungen erbringen zur Einhaltung der Bestimmungen des FIDLEG sowie zum Eintrag ihrer Kundenberater in ein Beraterregister, falls Dienstleistungen gegenüber Privatkunden erbracht werden.
- Geldwäschereiverordnung (GwV)
  - Festhalten der Pflicht zur Unterstellung von Finanzintermediären unter das GwG, die Überweisung von virtuellen Währungen an Drittpersonen ermöglichen und eine dauernde Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei unterhalten.
- Finanzmarktinfrastukturrecht (FinfraV)
  - Konkretisierung der Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des neu im FinfraG vorgesehenen DLT-Handelssystems.

---

## Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor

- Status:**
- Publikation des Berichts des Bundesrats vom 24. Juni 2020 über die Nachhaltigkeit im Finanzsektor
  - Bekanntgabe der weiteren Schritte durch Bundesrat am 11. Dezember 2020

---

Massnahmen des Bundesrats für Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes:

- Erarbeitung der verbindlichen Umsetzung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft.
- Erarbeitung von Vorschlägen bis Herbst 2021 zu Anpassungen im Finanzmarktrecht, welche das Vortäuschen nachhaltiger Geschäftstätigkeit im Umweltbereich (Greenwashing) verhindern,
- Empfehlung des Bundesrats an die Finanzmarktakteure zur Veröffentlichung von Methoden und Strategien zu Klima- und Umweltrisiken bei der Vermögensverwaltung für Kunden.
- Ausbau des Engagements der Schweiz bei internationalen Umweltkonferenzen und -initiativen, mit Schwergewicht auf Offenlegung von Umweltinformationen und Internalisierung von Umweltkosten.

# 3. Banken/Wertpapierhäuser

## 3.1. Rechnungslegung

### Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
  - Anwendung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken spätestens für Abschlüsse der Geschäftsjahr 2021
  - Übergangsfristen zum Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken bis spätestens 31. Dezember 2025
- 
- Erlass FINMA-Rechnungslegungsverordnung mit grundlegenden Bestimmungen zur Bewertung und Erfassung sowie Integration der Verbuchungs- und Offenlegungspraxis sowie der bisherigen FAQ in totalrevidiertem FINMA-RS 20/1.
  - Einführung eines Ansatzes für die Bildung von Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen, zusätzlich zu den Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen:
    - Banken der Aufsichtskategorie 1 und 2:
      - Expected Loss Ansatz gemäss verwendetem internationalem Standard zur Rechnungslegung;
      - Falls kein internationaler Standard zur Rechnungslegung verwendet wird, Ermittlung der erwarteten Verluste auf der Basis:
        - modellbasierter Expected Loss Ansatz für alle Bestände, bei denen der IRB-Ansatz zu Anwendung kommt;
        - vereinfachter Ansatz für übrige Bestände.
    - Banken der Aufsichtskategorie 3, mit wesentlicher Tätigkeit im Zinsdifferenzgeschäft:
      - Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken.
    - Übrige Banken:
      - Bildung von Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken.
  - Freiwillige Anwendung eines weitergehenden, strengeren Ansatzes durch alle Banken zulässig.
  - Verwendung der gebildeten Wertberichtigungen für erwartete und inhärente Verluste für Einzelwertberichtigungen auf gefährdeten Forderungen zulässig, sofern nicht internationale Standards zur Rechnungslegung angewandt werden.
  - Offenlegung der:
    - Methoden, Daten und Annahmen für die Bildung von Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen;
    - Parameter über die Verwendung, die Unterdeckung und den Wiederaufbau der Wertberichtigungen für erwartete und inhärente Verluste.

### FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken | Ausweis kontoführende Wertpapierhäuser

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021

- Regelung der Gleichbehandlung beim Ausweis von kontoführenden Wertpapierhäusern wie Banken.

### FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020 | Behandlung von COVID-19-Krediten

- Status:**
- In Kraft seit 7. April 2020

- Behandlung von COVID-19-Krediten in der Rechnungslegung von Banken und in der Zinsrisikomeldung

## 3.2. Offenlegung

### FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken | Phase III

- Status:**
- Standard des Basler Ausschusses am 11. Dezember 2018 publiziert
  - Umsetzung in schweizerische Regulierung pendent, Anwendbarkeit erwartet ca. 2023

- Erweiterung der Offenlegungspflichten in den Bereichen:
  - Wertanpassungsrisiko von Derivaten (CVA);
  - aufsichtsrechtliche Behandlung von problematischen Aktiven;
  - qualitative und quantitative Angaben zu operationellen Risiken;
  - Vergleiche der risikogewichteten Aktiven von Modell- und Standardansätzen;
  - belastete/abgetretene Vermögenswerte;
  - Restriktionen bei Ausschüttungen.
- Anpassung von weiteren bestehenden Offenlegungsvorlagen und -tabellen aus Phase II.

### FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken | Klimabezogene Finanzrisiken

- Status:**
- Anhörung bis 19. Januar 2021
  - Verabschiedung und Inkrafttreten erwartet Mitte 2021

- Jährliche Offenlegung von Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken:
  - Zentrale Merkmale der Governance-Struktur zu klimabezogenen Finanzrisiken,;
  - Beschreibung der klimabezogenen Finanzrisiken mit Auswirkungen auf die Strategie;
  - Risikomanagementstrukturen und -prozesse;
  - Kriterien und Methoden zur Beurteilung der Wesentlichkeit von klimabezogenen Finanzrisiken;
  - quantitative Informationen und Methodologie.
- Beschränkung auf Institute der Aufsichtskategorien 1 und 2.

## 3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung

### Eigenmittelverordnung (ERV) | Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2019
  - Übergangsfristen für zusätzliche Gone-concern-Kapitalanforderungen bis 2025

- Einführung von Gone-concern-Kapitalanforderungen für inlandorientierte systemrelevante Banken (D-SIBs).
- Beteiligungen an zu konsolidierenden, im Finanzbereich tätigen Tochtergesellschaften: Abschaffung des vollen Abzugs des Beteiligungswerts in der Einzelinstitutsbetrachtung von den Eigenmitteln und Festlegung einer Risikogewichtung für Beteiligungen mit Sitz:
  - in der Schweiz auf 250 %;
  - im Ausland auf 400 %.
- Unterstellung von Gruppengesellschaften, die für eine Weiterführung der Geschäftsprozesse einer Bank notwendige Dienstleistungen erbringen, unter die konsolidierte Aufsicht der FINMA.

---

## FINMA-RS 13/1 Anrechenbare Eigenmittel Banken | Anrechnung Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
  - Anwendung der bisherigen Vorgaben für Abschlüsse des Geschäftsjahres 2020 zulässig
- 
- Regelung der Anrechnung von gebildeten Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen und Rückstellungen auf nicht gefährdeten Ausserbilanzgeschäften im Ergänzungskapital T2.

---

## Eigenmittelverordnung (ERV) | Aufhebung antizyklischer Kapitalpuffer

- Status:**
- Aufhebung ab 28. März 2020
- 
- Wegfall des antizyklischen Kapitalpuffers von 2 % hartem Kernkapital auf den risikogewichteten Positionen von direkt und indirekt grundpfandgesicherten Kreditpositionen für Wohnliegenschaften im Inland.

---

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2020 | Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise

- Status:**
- In Kraft seit 31. März 2020
  - Gültig bis 1. Juli 2020, mit Möglichkeit zur Verlängerung bei Bedarf
  - Leverage-Ratio-Erleichterung verlängert bis 1. Januar 2021
- 
- Präzisierungen zur Behandlung der bundesgarantierten COVID-19-Kredite im Rahmen der Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften.
  - Befristete Erleichterungen bei der Risikoverteilung:
    - Die Erleichterung im Bereich Risikoverteilung wird mangels Bedarf nicht fortgeführt und endet per 1. Juli 2020
  - Befristete Erleichterungen bei der Leverage Ratio:
    - Kürzung der Leverage-Ratio-Erleichterung im Falle von Dividendenausschüttungen, gemäss FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020 vom 7. April 2020.
    - Mit FINMA-Aufsichtsmitteilung 06/2020 wurde die Erleichterung bei der Leverage Ratio bis zum 1. Januar 2021 verlängert. Dies gilt auch für die Kürzung der Leverage-Ratio-Erleichterungen im Fall von Dividendenausschüttungen.
  - Die Erleichterungen werden bei Bedarf durch die FINMA verlängert.

---

## Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks | Post-crisis reform

- Status:**
- Vernehmlassung für Umsetzung in nationale Regulierung: erwartet 4. Quartal 2021
  - Umsetzung der meisten Anpassungen des Basler Ausschusses bis 1. Januar 2023
  - Phasenweise Erhöhung des Output Floors für interne Modellverfahren von 2023 bis 2028

- Anpassung des Standardansatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch
  - stärkere Differenzierung von Risikowichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit der Belehnung; und
  - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings.
- Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für gewisse Positionsklassen, insbesondere Positionen gegenüber grösseren Unternehmen und Finanzinstituten.
- Anpassung der Berechnungsmethodik von Credit Valuation Adjustments (CVA).
- Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardansatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten.
- Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage Ratio Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs).
- Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72.5 % der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardansätzen.
- Verschiebung des Inkrafttretens der Vorgaben zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken (FRTB) von 2019 auf 1. Januar 2023.
- Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5.

---

## FINMA-RS 19/1 Risikoverteilung – Banken | Ex-post-Evaluation

- Status:**
- Ex-post-Evaluation erwartet: 2023

- Überprüfung der Wirksamkeit der ursprünglich erlassenen Regulierung.

## 3.4. Liquidität

---

### Liquiditätsverordnung (LiqV) | Teilrevision NSFR

- Status:**
- Publikation der definitiven Erlasse: 11. September 2020
  - Inkrafttreten: 1. Juli 2021

- Erlass der verbindlichen Vorgaben zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).
- Anforderung ist erfüllt, wenn die gewichtete verfügbare stabile Finanzierung grösser ist als die gewichtete erforderliche stabile Finanzierung.
- Erleichterungen möglich für Einzelinstitute, die zu Finanzgruppe gehören.
- Banken des Kleinbankenregimes sind von Einhaltung der Bestimmungen zur Finanzierungsquote befreit.

---

### FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken Banken | Ausdehnung Erleichterungen auf Wertpapierhäuser

- Status:**
- In Kraft seit 4. November 2020 mit Wirkung ab 1. Januar 2020

- Ausweitung der für kleine Banken der Aufsichtskategorie 4 und 5 geltenden Erleichterungen auf alle Wertpapierhäuser, unabhängig von ihrer Grösse.

---

## FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken Banken | Anpassungen NSFR

**Status:** • Inkrafttreten: 1. Juli 2021

---

- Vorgaben zur Einführung der Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) wurden bereits im Jahr 2017 einer Anhörung unterzogen. Nachführung des seither notwendigen Anpassungsbedarfs.
- Technische Ausführungsbestimmungen und Konkretisierungen zu den neuen Anforderungen an die NSFR gemäss Art. 17f–17s LiqV.
- Qualitative Anforderungen und LCR: Klarstellungen, Präzisierungen und Ergänzungen in bestimmten Bereichen.

## 3.5. Vermögensverwaltung/Crossborder

---

### SBVg-RL Vermögensverwaltungsaufträge 2020

**Status:** • Inkrafttreten: spätestens am 1. Januar 2022

---

- Sicherstellung der inhaltlichen Kompatibilität der ergänzenden Regeln mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG).
- Bessere Berücksichtigung zeitgemässer Anlagestrategien.
- Erlass der Richtlinien in Form einer freien Selbstregulierung, ohne Anerkennung durch die FINMA und somit ohne allgemeinverbindliche Wirkung.
- Institute, welche den Systemwechsel zum FIDLEG vor dem Ablauf der Übergangsfrist, d.h. vor dem 1. Januar 2022 vollziehen und dies ihrer Prüfgesellschaft mitgeteilt haben, können diese Richtlinien bereits ab diesem Zeitpunkt anwenden.

## 3.6. Kreditgeschäft

---

### Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)

**Status:** • In Kraft seit 26. März 2020  
• Aufgehoben am 19. Dezember 2020 mit Inkrafttreten des Solidarbürgschaftsgesetz-COVID-19

---

- Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie.
- Voraussetzungen zur Gewährung und Bemessung von Solidarbürgschaften des Bundes:
  - erleichtertes Verfahren für Kredite bis CHF 500'000 („COVID-19-KREDIT“);
  - Verfahren für Kredite von CHF 500'000 bis CHF 20'000'000 („COVID-19-KREDIT-PLUS“).
- Dauer der Solidarbürgschaft beträgt maximal fünf Jahre, mit Möglichkeit der Verlängerung der Amortisationsdauer um zwei Jahre bei Härtefällen und unter Voraussetzung der Zustimmung durch Bürgschaftsorganisation.
- Regelung der Pflichten der teilnehmenden Banken sowie der Verzinsung der Kredite.



---

## Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Solidarbürgschaftsgesetz-COVID-19, Covid-19-SBüG)

- Status:**
- In Kraft seit 19. Dezember 2020
  - Referendumsfrist bis 10. April 2021

- 
- Überführung der als Notverordnung erlassenen COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung in ordentliches Recht.
  - Regelung der Rechte und Pflichten der vier Bürgschaftsorganisationen.
  - Regelung der wesentlichen Aspekte während der Laufzeit der Kredite, jedoch nicht der bis zum 31. Juli 2020 laufenden Kreditvergabe.
  - Instrumente für die Missbrauchsbekämpfung und die Behandlung von Härtefällen:
    - Möglichkeit die vorgesehene Amortisationsfrist von fünf Jahren nicht nur um zwei Jahre, sondern um fünf Jahre auf insgesamt maximal zehn Jahre verlängern zu können.
    - Verbürgter Kredit bis CHF 500'000 wird beim Kreditnehmer während der ganzen Laufzeit nicht als Fremdkapital betrachtet, um eine Überschuldung nach Obligationenrecht zu vermeiden.
  - Jährliche Anpassung der Zinssätze durch Bundesrat an Marktentwicklung.
  - Pflicht der Revisionsstelle des Kreditnehmers zur Fristansetzung bei Verstössen gegen das Solidarbürgschaftsgesetz-COVID-19 und gegebenenfalls Pflicht zur Information der Bürgschaftsorganisation über weiterhin bestehende Gesetzesverstösse.
  - Verlängerung der Gültigkeit der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung bis zum Inkrafttreten des ersetzenden Gesetzes.

## 3.7. Organisation/Risikomanagement

---

### FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer | Totalrevision

- Status:**
- In Kraft seit 1. April 2018
  - Nach Inkrafttreten: Sofortige Anwendung auf neue oder geänderte Auslagerungen
  - Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung bestehender Auslagerungen

- 
- Ablösung des bisherigen FINMA-RS 08/7 Outsourcing Banken.
  - Pflicht zur Führung eines Inventars über ausgelagerte Dienstleistungen.
  - Anforderungen des Rundschreibens gelten auch bei gruppeninternen Outsourcings, Erleichterungen können jedoch berücksichtigt werden, falls Risiken nachweislich nicht bestehen oder Anforderungen nicht relevant sind.
  - Bei Auslagerung ins Ausland muss in der Schweiz der Zugriff auf Daten jederzeit gewährleistet sein, die für Sanierung, Abwicklung oder Liquidation notwendig sind.
  - Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Versicherungsunternehmen.

## 3.8. Übrige Themen

---

### Bankengesetz (BankG) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

- Status:**
- Botschaft an das Parlament publiziert am 19. Juni 2020
  - Beratung im Nationalrat erwartet am 11. März 2021
  - Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2022

- 
- Massnahmen zur Stärkung des Einleger- und Kundenschutzes:
    - Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses auf sieben Arbeitstage;
    - Hinterlegung von Wertschriften bei sicherer Drittverwahrstelle oder Gewährung von Bardarlehen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung im Umfang von 50 % der Beitragsverpflichtung;
    - Wegfall der Anforderung zur Haltung von Liquidität für allfällige Mittelabflüsse an die Einlagensicherung;
    - Festlegung einer neuen Systemobergrenze auf 1.6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens jedoch CHF 6 Mia.
    - Verpflichtung jeder Bank zum Treffen von Vorbereitungen zur raschen Erstellung von Auszahlungsplänen, Kontaktierung der Einleger und Auszahlung anhand der Einlegerlisten.
  - Verankerung von Instrumenten zur Bankensanierung, die Rechte von Eigentümern und Gläubiger tangieren und bisher lediglich in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA (BIV-FINMA) geregelt waren.
  - Einführung einer Verpflichtung im Bucheffektengesetz (BEG) zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontenverbuchter Vermögenswerte für die gesamte Verwahrkette im Inland.
  - Stärkung der Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz einer Mitgliedbank, durch Anpassung des Pfandbriefgesetzes (PfG).

---

### Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021

- 
- Nachvollzug von neu geschaffenen Regelungen im übergeordneten Recht (FIDLEG und FINIG) in der Regulierung der FINMA.

---

### FINMA-RS 08/14 Aufsichtsreporting – Banken | Aufhebung Erklärungen

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021

- 
- Aufhebung der „Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen“.

---

### FINMA-RS 10/2 Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Repo/SLB) | Aufhebung

- Status:**
- Aufhebung per 31. Dezember 2020

- 
- Aufhebung des Rundschreibens, die die Regelungen weitgehend im Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und in der Finanzinstitutsverordnung (FINIV) enthalten sind.

# 4. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

---

## Kollektivanlagengesetz (KAG) | Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds

- Status:**
- Botschaft an das Parlament publiziert am 19. August 2020
  - Beratung im Parlament pendent
  - Inkrafttreten erwartet: frühestens 1. Januar 2022

- 
- Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen.
  - Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) wären qualifizierten Anlegern wie z.B. Pensionskassen und Versicherern vorbehalten.

---

## Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021

- 
- Überführung der der Vorgaben für Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen in die Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA).
  - Regelung von Publikations- und Meldepflichten für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

---

## Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA (KAKV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021

- 
- Nachvollzug von neu geschaffenen Regelungen im übergeordneten Recht (FIDLEG und FINIG) in der Regulierung der FINMA.

---

## FINMA-RS 18/3 Outsourcing | Ausdehnung Geltungsbereich

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021

- 
- Ausdehnung des Geltungsbereichs des Rundschreibens auf Fondsleitungen, SICAV und Verwalter von Kollektivvermögen.
  - Auf Vermögensverwalter und Trustees ist das Rundschreiben nicht anwendbar.
  - Definition von Aufgaben, die nicht ausgelagert werden dürfen.

---

## Richtlinien der SFAMA

**Status:** • Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2021

---

- Überarbeitung der Selbstregulierung der SFAMA (Richtlinien, Fachempfehlungen, Musterdokumente) aufgrund der neu in Kraft getretenen Gesetze FIDLEG und FINIG, des angepassten KAG der entsprechenden Verordnungen des Bundesrats sowie der FINMA-Regulierungen.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2020 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.